

Spielplatzsatzung der Stadt Düren

vom 04.07.2019

in Kraft getreten am 02.08.2019¹

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§1 Geltungsbereich	1
§2 Zweckbestimmung	1
§3 Benutzungsrecht	2
§4 Benutzungsregeln	2
§5 Hausrecht	2
§6 Ordnungswidrigkeiten	3
§7 Ausnahmen/Abweichungen	3
§8 Inkrafttreten	3

¹ veröffentlicht im Amtsblatt 10. Jahrgang Nr. 21 v. 01.08.2019



Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung vom 10.04.2019 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV NRW 2023); zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738) und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2018 BGBl. I S. 2571) die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Kinder benötigen Flächen, in denen sie nach ihren Bedürfnissen spielen und sich Fähigkeiten und Fertigkeiten aneignen können, die sie im Umgang mit ihrer Umwelt benötigen.

Durch die gewachsene Wohnungsdichte, die sonstigen Siedlungsflächen und den Ausbau des Verkehrsnetzes sind natürlich entstandene Spielmöglichkeiten verlorengegangen. Für kreatives Spielen ist in einer von Technik und von intensiver Nutzung bestimmten Umwelt nur wenig Raum, so dass der Bedarf durch kindgerechte oder für Jugendliche geeignete öffentliche Spielflächen gedeckt werden muss.

Es ist daher Aufgabe der Stadt Düren unter den gegebenen Voraussetzungen Freiräume für Kinder und Jugendliche zu schaffen und zu unterhalten. Spielplätze dienen dazu, Kindern und Jugendlichen gerade die für sie unverzichtbaren Entfaltungsmöglichkeiten zum Spielen zu geben.

Um den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden, benötigen die Spielplätze neben Geräten und Anlagen auch Menschen, die diese Bedürfnisse ernst nehmen und Verständnis für spielende Kinder und Jugendliche aufbringen. Menschen, die aber auch dafür sorgen, dass der Spieltrieb der Kinder und Jugendlichen nicht durch Zerstörung der Geräte, Verschmutzung des Sandes, Lagerung von Abfällen sowie Parken von Autos eingeschränkt wird und die auch nicht wegsehen, wenn es zu Problemen kommt und die Kindern und Jugendlichen helfend zur Seite stehen.

Spielplätze sollen das Miteinander der Generationen ermöglichen; daher wird keine Altersbeschränkung vorgegeben.

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle ausgewiesenen, öffentlichen Spielplätze im Stadtgebiet Düren.
- (2) Die Regelungen der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Düren bleiben unberührt.

§2 Zweckbestimmung

- (1) Die öffentlichen Spielplätze der Stadt Düren dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen sowie der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse.
- (2) Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Nutzung bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Bürgermeister.

§3 Benutzungsrecht

- (1) Neben Kindern und Jugendlichen dürfen auch Erwachsene Spielplätze betreten und benutzen, sofern ihr Verhalten nicht dem Zweck dieser Satzung zuwider läuft und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Umgebung entstehen.
- (2) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spielplätzen bzw. auf Ersatz für außer Betrieb gesetzte Geräte oder Anlagen besteht nicht.
- (3) Spielplätze können vorübergehend geschlossen bzw. aufgelöst werden.

§4 Benutzungsregeln

- (1) Auf den Spielplätzen sind nur Verhaltensweisen erlaubt, die der Zweckbestimmung dieser Anlagen nicht entgegenstehen.
- (2) Dementsprechend sind insbesondere verboten:
 - a) das Mitführen von Tieren, insbesondere von Hunden,
 - b) das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen,
 - c) das Entzünden offener Feuer und Feuerwerkskörper,
 - d) das Zelten und Nächtigen,
 - e) die Benutzung von Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräten sowie der Betrieb von Modellflugzeugen,
 - f) die Lagerung von Abfällen sowie Verunreinigung jeder Art, insbesondere durch Zigarettenstummel, Samenschalen, Getränkeverpackungen, Flaschen, Verrichten der Notdurft und Urinieren,
 - g) die Durchführung von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht als Ausnahme i.S. des § 7 dieser Satzung genehmigt sind,
 - h) der Konsum und das Mitführen alkoholischer Getränke und Drogen jeder Art,
 - i) die Beschädigung von Einfriedungen, Pflanzungen und Einrichtungen der Spielplätze, insbesondere das Bemalen, Besprühen und Bekleben,
 - j) elektronisch verstärkte Musik ohne Beschallungsgenehmigung und Instrumente in störender Lautstärke spielen zu lassen bzw. zu spielen,
 - k) das Grillen,
 - l) der Konsum von Zigaretten, Zigarren, Zigarillos, Pfeifen, E-Zigaretten und Wasserpfeifen,
 - m) das Zweiradfahren von Jugendlichen und Erwachsenen.

§5 Hausrecht

- (1) Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die das Spiel anderer Kinder oder Jugendlicher oder das friedliche, harmonische Miteinander auf dem Platz und mit den Nachbarn durch ihr Verhalten erheblich stören oder die von Spielplätzen aus Nachbarn oder Passanten durch unzulässigen Lärm belästigen oder gegen die Benutzungsregeln gemäß § 5 dieser Satzung verstoßen, können durch Bedienstete der Stadt Düren des Platzes verwiesen werden.
- (2) Der Bürgermeister kann Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen bei wiederholten erheblichen Verstößen gegen diese Satzung ein Spielplatzverbot erteilen.

§6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer den in § 4 aufgeführten Verboten entweder vorsätzlich oder fahrlässig zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann bei fahrlässigen Verstößen mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € und bei vorsätzlichen Verstößen bis zu 2.000,-- € geahndet werden.

Darüber hinaus kann der Verursacher schadensersatzpflichtig gemacht werden z.B. bei Beschädigung von Spielgeräten und Verunreinigung des Sandes.

§7 Ausnahmen/Abweichungen

Der Bürgermeister kann die Nutzung der Spielplätze auf bestimmte Nutzergruppen und Nutzungszeiten erweitern oder einschränken und Ausnahmen von den Verboten dieser Satzung zulassen.

§8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.